

Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker

--

Inhaltsverzeichnis

- A**
- 26.2 Aderlaß
 - 23 Aerosolanwendung
 - 21 Akupunktur
 - 31.2 Aknepusteln, Entfernung von
 - 20.1 Atemtherapie
 - 11 Attest
 - 14.2 Augenhintergrundspiegelung
 - 14.1 Augenvordergrunduntersuchung
 - 3 Ausstellung eines Wiederholungsrezeptes
- B**
- 36 Bäder, medizinische
 - 27.11 Baunscheidt-Behandlung
 - 30.2 Begasung von Extremitäten
 - 5 Beratung
 - 6 Beratung außerhalb der Sprechstunde
 - 8 Beratung an Sonn- und Feiertagen
 - 7 Beratung bei Nacht
 - 39.1–2 Bestrahlungen
 - 27.12 Biersche Stauung
 - 20.3 Bindegewebsmassage
 - 16.3 Bioelektronische Diagnostik
 - 12.10 Blutausstrichdifferenzierung
 - 27.1 Bluteigelbehandlung
 - 26.1 Blutentnahme
 - 12.12 Blutkörperchensenkungsgeschwindigkeit
 - 12.7 Blutstatus
 - 13 Blutuntersuchungen, sonstige
 - 25.11 Blutwäsche
 - 12.8 Blutzuckerbestimmung
- C**
- 27.8 Cantharidenpflasterbehandlung
 - 12.5 Carzinochrom-Reaktion
 - 12.13 Chemische Untersuchung
 - 12.14 Chemische Untersuchung, aufwendig
 - 12.13 Chemogramm
 - 34.1–2 Chiropraktik
- D**
- 11.3 Diätplan
- E**
- 24.1 Eigenblutinjektion
 - 24.2 Eigenharninjektion
 - 20.8 Einreibungen zur Therapie
 - 14.6–7 EKG
 - 16.1 Elektroneuraldiagnostik
 - 39 Elektrophysikalische Methoden
 - 37.4–5 Elektrobäder
 - 12.14 Enzymdiagnostik
 - 1 Erstuntersuchung
 - 12.11 Erythrozytenzählung
- F**
- 38.1 Fangopackungen
 - 27.7 Fontanellen, Setzen von
- G**
- 14.10 Gefäßdoppler-Untersuchung
 - 14.3 Grundumsatzbestimmung nach Read
 - 14.4 Grundumsatzbestimmung mittels Atmungsuntersuchung
- H**
- 12.9 Hämoglobinbestimmung
 - 12.1–4 Harnuntersuchung
 - 9 Hausbesuch
 - 9.2 Hausbesuch als Eilbesuch
 - 9.1 Hausbesuch bei Tag
 - 9.3 Hausbesuch nachts und sonntags
 - 10 Hausbesuch, Nebengebühren
 - 16.4 Hautwiderstandsmessung
 - 18.1–2 Heilmagnetische Behandlungen
 - 37.1–3 Heißluftbäder
 - 14.9 Herz-Kreislaufuntersuchungen
 - 2 Homöopathie, klassische, Repert.
 - 25.11 HOT-Behandlung
 - 36 Hydrotherapeutische Anwendungen
- I**
- 28 Infiltration, paravertebrale
 - 25.7–8 Infusion
 - 22 Inhalation
 - 25 Injektion
- K**
- 15.1 Kirlian-Fotografie
 - 36.4 Kneipp'sche Anwendungen
 - 11.1–2 Krankheitsbescheinigung
 - 12.15 Kristallographie
 - 11.3 Kurplan/Diätplan
- L**
- 12.11 Leukozytenzählung
 - 39.1–2 Lichtbäder
 - 14.5 Lungenkapazität, Prüfung der
 - 20.6 Lymphdrainage
- M**
- 39.10 Magnetfeldtherapie
 - 20 Massagen
 - 20.7 Medico-mechanische Apparate, Beh.
 - 12.13 Mikroskopische Untersuchungen
- N**
- 20.2 Nervenpunktmassage
 - 25.6 Neuraltherapie
 - 17 Neurologische Untersuchungen
- O**
- 30.1 Ohrspülung
 - 35.1–6 Osteopathie
 - 14.8 Oszillogramm-Methoden
 - 25.9–10 Ozoninjektion
- P**
- 28 Paravertebrale Infiltration
 - 38.2–3 Paraffin-Packungen
 - 33.2 Pflasterverbände
 - 15.1–2 Photoaufnahmen zur Diagnose
 - 12.15 Photometrie
 - 38.4 Prießnitzpackungen
 - 19.1–8 Psychotherapeutische Behandlungen
 - 27.10 Pustulieren
- Q**
- 25.4 Quaddelbehandlung
- R**
- 39.12 Reizstromtherapie
 - 25.4 Reiztherapie, Intracutane
 - 2 Repertorisation, klass. Homöopathie
 - 29 Roedersche Behandlung
- S**
- 23 Sauerstoffinhalation
 - 27.6 Saugapparate, Behandlung mit
 - 16.2 Segmentdiagnostik
 - 27.2 Skarifikation der Haut
 - 20.6 Sondermassagen
 - 14.5 Spirometrische Untersuchungen
 - 19.7 Sprachstörungen, Behandlung von
- Sch**
- 36.1/38.4 Schlenzbäder und -packungen
 - 20.6 Schrägbettbehandlung
 - 11 Schriftliche Auslassungen
 - 27.3–4 Schröpfen
- T**
- 20.4 Teilmassage
- U**
- 39.13 Ultraschallbehandlungen
 - 1 Untersuchung, eingehende
 - 20.6 Unterwassermassage
 - 12.1–4 Urinuntersuchung
- V, W**
- 33 Verbände
 - 3 Wiederholungsverordnung
 - 32 Wundversorgung

Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH)

Einführung

Heilpraktiker üben ihren Beruf eigenverantwortlich aus und zählen zu den freien Berufen im Sinne des § 18 EStG.

Die Tätigkeit des Heilpraktikers beruht auf einem zum bürgerlichen Recht gehörenden Dienstvertrag mit dem Patienten. Der Vertrag ist laut § 145 BGB nicht an eine Form gebunden und kann auch ohne ausdrückliche Vereinbarung durch schlüssige Handlungen zustande kommen.

Der Heilpraktiker schließt mit dem Patienten einen Dienstvertrag (§§ 611–630 BGB), der ihn zur Leistung der versprochenen Dienste, wie Bemühen um Heilung oder Linderung der Krankheit im gegenseitigen Einverständnis, den Patienten zur Gewährung einer Vergütung verpflichtet.

Nach § 611 BGB ist die Höhe der Vergütung der freien Vereinbarung zwischen Heilpraktiker und Patient überlassen. Wenn beim Zustandekommen des Behandlungsvertrages über eine Vergütung nicht gesprochen wurde, so gilt sie doch nach § 612 BGB als vereinbart.

Ist in Ermangelung einer Taxe die Höhe der Vergütung nicht bestimmt, so ist die übliche Vergütung als vereinbart anzusehen (§ 612, Abs. 2). Die Höhe der üblichen Vergütung resultiert aus der Bestimmung der Leistung nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Gewährung der Vergütung ist nicht von einem Heilerfolg abhängig, es besteht jedoch für den Heilpraktiker die Verpflichtung zu einer gewissenhaften Behandlung unter Beachtung der Aufklärungs- und Sorgfaltspflicht.

In einer unter den in der Bundesrepublik Deutschland niedergelassenen Heilpraktikern durchgeführten Umfrage wurde die Höhe des durchschnittlich festgestellten Honorarrahmens ermittelt.

Die Auswertung der ermittelten Honorare fand ihren Niederschlag im Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker (GebüH).

Das GebüH ist also keine Gebührentaxe, sondern ein Verzeichnis der durchschnittlich üblichen Vergütungen, welches als Berechnungshilfe bei der Rechnungserstellung dient.

Sofern die Höhe des Honorares vor der Behandlung nicht ausdrücklich vereinbart wurde, kann der Patient davon ausgehen, dass sie sich im Rahmen der im GebüH enthaltenen Beträge bewegt.

Allgemeine Grundsätze

Eine Rechnungserstellung hat korrekt im Sinne der Nebenpflichten aus dem Behandlungsvertrag zu erfolgen. Die Rechnung muss in ihrer Form sowohl für den Zahlungspflichtigen, als auch für den möglichen Kostenträger übersichtlich und nachvollziehbar sein. Hierbei sind insbesondere anzugeben:

a) Vor- und Zuname sowie die vollständige Adresse des Patienten

b) die vollständige Diagnose

Hierbei sind für alle im entsprechenden zeitlichen Zusammenhang durch den Heilpraktiker festgestellten und/oder behandelten Krankheiten, Beschwerden oder Unfallfolgen die entsprechenden Diagnosen in nachvollziehbarer Form anzugeben, so dass sich ein erkennbarer Zusammenhang zu allen Behandlungsmaßnahmen sowie den verordneten oder verwendeten Arzneimitteln ergibt.

c) jede Einzelleistung mit der entsprechenden GebüH-Ziffer

d) jeder Einzelbetrag der entsprechenden Leistung

e) jeder Leistungskomplex mit dem entsprechenden Datum

Im Rahmen seines ganzheitlichen Behandlungszieles wendet der Heilpraktiker die notwendigen Verfahren an, die zu einer diagnostischen Abklärung und einer entsprechenden therapeutischen Beeinflussung des jeweiligen Krankheitsgeschehens notwendig sind.

Für die Anwendung von Injektions- und Infusionspräparaten bei erstattungsberechtigten Patienten ist die folgende Anmerkung zu beachten:

Nach § 4 Abs. 3 der Musterversicherungsbedingungen der privaten Krankenversicherungen werden Arzneimittel grundsätzlich nur dann erstattet, wenn sie vom Behandler verordnet und vom Patienten aus der Apotheke bezogen werden. Ohne Rechtspflicht erstatten einige Kostenträger Arzneimittelkosten auch dann, wenn nicht der Patient das Arzneimittel (ggf. Ampullen) aus der Apotheke bezieht, sondern lediglich einzelne Ampullen aus Praxisvorräten verwendet werden und diese mit Namen und Preis auf der Rechnung erscheinen. Die Arzneimittel sollten aus rechtlichen Gründen, auf der Rechnung von den persönlichen Leistungen gesondert als AUSLAGEN ausgewiesen werden. Ampullen, die ohne gesonderte Berechnung zur Anwendung kommen, sind ebenfalls namentlich zu benennen.

Fremdleistungen, wie Kosten eines Fremdlabors, soweit der Heilpraktiker Laboruntersuchungen nicht im eigenen Labor oder als Gesellschafter einer Laborgemeinschaft erbringt, sind nur mit dem Gestehungspreis berechenbar. Verauslagte Arzneimittel, wie Ampullen, Infusionsflaschen oder sonstige Materialien, können ebenso nur mit dem Gestehungspreis zur Berechnung kommen. Alle Fremdleistungen sind auf der Rechnung grundsätzlich vom übrigen Honorar getrennt als AUSLAGEN auszuweisen.

Aufgrund gesetzlicher Bestimmungen sind nicht gesondert berechnungsfähig:

Porto- und Versandkosten innerhalb einer Laborgemeinschaft, Kleinmaterialien wie Zellstoff- und Mulltupfer, Schnellverbandmittel, Verbandspray, Einmalspatel und -stäbchen, Wattestäbchen, Gummifingerlinge, kleine Mull- und Zellstoffkompressen. (Werden wegen der Besonderheit des Falles größere Mengen Mull oder Zellstoff benötigt, können diese mit dem Gestehungspreis zur Berechnung kommen). Mittel zur Oberflächenanaesthesie, Desinfektions- und Reinigungsmittel, Augen-, Ohren- und Nasentropfen, Puder und Salben sowie geringwertige Arzneimittel zur sofortigen Anwendung, Einmalartikel, wie: Einmalspritzen, Einmalkanülen, Einmalhandschuhe, Einmalkatheter, Einmaldarmrohre.

Leistungen, die nicht im GebüH enthalten sind, können entsprechend einer ähnlichen Leistung im GebüH berechnet werden. Eine verständliche Beschreibung dieser Leistung kann erforderlich sein. Die Kennzeichnung der analogen Leistung mit einem „A“ zur entsprechenden Ziffer ist möglich.

Sofern keine analoge Leistungsziffer gegeben ist, kann die Leistung ohne GebüH-Ziffer mit einer Leistungsbeschreibung dargelegt werden. Das zitieren aus anderen Leistungsverzeichnissen ist möglich.

Leistungsübersicht

1–10 Allgemeine Leistungen

<p>1 Für die eingehende, das gewöhnliche Maß übersteigende Untersuchung 12,30 bis 20,50 €</p>	<p>Entschädigung für den Zeitaufwand während seiner Abwesenheit oder für den zurückgelegten Weg. Liegt der Ort der Behandlung bis zu 2 Kilometer von der Praxis entfernt, dann beträgt das Wegegeld:</p>
<p>2 Durchführung des vollständigen Krankenexamens mit Repertorisation nach den Regeln der klassischen Homöopathie 15,40 bis 41,00 € <i>Hinweis:</i> <i>Die angegebenen Beiträge stellen statistische Durchschnittswerte für einen 30 minütigen Zeitaufwand dar.</i></p>	<p>10.1 für jede angefangene Stunde bei Tag bis 5,50 €</p> <p>10.2 für jede angefangene Stunde bei Nacht bis 10,50 € Das Wegegeld wird ersetzt bei einer Entfernung von 2 bis 25 Kilometern:</p>
<p>3 Kurze Information, auch mittels Fernsprecher, oder Ausstellung einer Wiederholungsverordnung, als einzige Leistung pro Inanspruchnahme des Heilpraktikers bis 4,50 €</p>	<p>10.3 durch Erstattung der Auslagen für öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>10.4 durch besondere Vereinbarung mit dem Patienten, wie Gestellung eines Transportmittels. Hierbei besteht nur Anspruch auf Vergütung der Zeitversäumnis.</p>
<p>4 Eingehende Beratung, die das gewöhnliche Maß übersteigt, von mindestens 10 Minuten Dauer, gegebenenfalls einschließlich einer Untersuchung 16,40 bis 22,00 € <i>Anmerkung:</i> <i>Eine Leistung nach Ziffer 4 wird in der Regel als alleinige Leistung erstattet oder im Zusammenhang mit einer Leistung nach Ziffer 1 oder 17.1.</i></p>	<p>Bei Benutzung des eigenen Fahrzeuges für den zurückgelegten Kilometer:</p> <p>10.5 bei Tag bis 1,25 €</p> <p>10.6 bei Nacht bis 2,50 €</p>
<p>5 Beratung, auch mittels Fernsprecher, gegebenenfalls einschließlich einer kurzen Untersuchung 8,20 bis 20,50 € <i>Anmerkung:</i> <i>Eine Leistung nach Ziffer 5 wird nur einmal pro Behandlungsfall neben einer anderen Leistung von der privaten Krankenversicherung oder der Beihilfe erstattet.</i></p>	<p>10.7 Handelt es sich um einen Fernbesuch von über 25 km Entfernung zwischen Praxis- und Besuchsort, so können pro Kilometer an Reisekosten in Anrechnung gebracht werden bis 0,25 € <i>Anmerkung:</i> <i>Die Wegekilometer werden nach dem jeweils günstigsten benutzbaren Fahrtweg berechnet. Besucht der Heilpraktiker mehrere Patienten bei einer Besuchsfahrt, werden die Fahrtkosten entsprechend aufgeteilt.</i></p>
<p>6 Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch außerhalb der normalen Sprechstundenzeit 17,00 bis 24,50 €</p>	<p>10.8 Handelt es sich bei einem Krankenbesuch um eine Reise, welche länger als 6 Stunden dauert, so kann der Heilpraktiker anstelle des Wegegeldes die tatsächlich entstandenen Reisekosten in Anrechnung bringen und außerdem für den Zeitaufwand 10,50 bis 20,50 € pro Stunde Reise Reisezeit berechnen. Der Patient ist hiervon in Kenntnis zu setzen.</p>
<p>7 Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch bei Nacht, zwischen 20 und 7 Uhr 19,50 bis 28,50 €</p>	<p>11 Schriftliche Auslassungen und Krankheitsbescheinigungen</p>
<p>8 Für die gleichen Leistungen wie unter 5, jedoch sonn- und feiertags 15,40 bis 27,00 € <i>Anmerkung:</i> <i>Als allgemeine Sprechstunde gilt die durch Aushang festgesetzte Zeit, selbst wenn sie nach 20 Uhr festgesetzt ist. Eine Berechnung des Honorars nach Ziff. 6 bis 8 kann also nur dann erfolgen, wenn die Beratung außerhalb der festgesetzten Zeit stattfand und der Patient nicht schon vor Ablauf derselben im Wartezimmer anwesend war. Ebenso können für Sonn- und Feiertage nicht die dafür vorgesehenen erhöhten Honorare zur Berechnung kommen, wenn der Heilpraktiker gewohnheitsmäßig an Sonn- und Feiertagen Sprechstunden hält.</i></p>	<p>11.1 Kurze Krankheitsbescheinigung oder Brief im Interesse des Patienten 3,60 bis 15,50 €</p> <p>11.2 Ausführlicher Krankheitsbericht oder Gutachten (DIN A4 engzeilig maschinengeschrieben) 10,30 bis 20,50 €</p> <p>11.3 Individuell angefertigter schriftlicher Diätplan bei Ernährungs- und Stoffwechselstörungen 10,50 bis 26,00 € <i>Anmerkung:</i> <i>Die Vervollständigung vorgefertigter Diätpläne ist nicht berechnungsfähig.</i></p>
<p>9 Hausbesuch einschließlich Beratung</p>	<p>12 Chemisch-physikalische Untersuchungen</p>
<p>9.1 bei Tag 21,50 bis 29,50 €</p>	<p>12.1 Harnuntersuchungen qualitativ mittels Verwendung eines Mehrfachreagenzträgers (Teststreifen) durch visuellen Farbvergleich bis zu 3,10 € <i>Anmerkung:</i> <i>Die einfache qualitative Untersuchung auf Zucker und Eiweiß sowie die Bestimmung des pH-Wertes und des spezifischen Gewichtes ist nicht berechnungsfähig.</i></p>
<p>9.2 in dringenden Fällen (Eilbesuch, sofort ausgeführt) 24,00 bis 32,00 €</p>	
<p>9.3 bei Nacht und an Sonn- und Feiertagen. 27,50 bis 36,50 €</p>	
<p>10 Nebengebühren für Hausbesuche Wenn der Heilpraktiker außerhalb seiner Praxis tätig sein muß, so hat er Anspruch auf</p>	

12.2 Harnuntersuchung quantitativ (es ist anzugeben, auf welchen Stoff untersucht wurde, z. B. Zucker usw.)	bis zu 4,60 €
12.4 Harnuntersuchung, nur Sediment	bis zu 4,60 €
12.5 Carzinochrom-Reaktion (CCR)	bis zu 17,90 €
12.7 Blutstatus (nicht neben Ziff. 12.9, 12.10, 12.11)	bis zu 18,00 €
12.8 Blutzuckerbestimmung	bis zu 8,00 €
12.9 Hämoglobinbestimmung	bis zu 5,50 €
12.10 Differenzierung des gefärbten Blutaussstriches	bis zu 7,70 €
12.11 Zählung der Leuko- und Erythrozyten	bis zu 5,50 €
12.12 Blutkörperchen-Senkungsgeschwindigkeit (BKS) einschließlich Blutentnahme	bis zu 6,00 €
12.13 Einfache mikroskopische und/oder chemische Untersuchungen von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen auch mit einfachen oder schwierigen Färbeverfahren sowie Dunkelfeld, pro Untersuchung	bis zu 9,50 €
12.14 Aufwendige Chemogramme von Körperflüssigkeiten und Ausscheidungen je nach Umfang (z. B. Enzymdiagnostik, Nierenchemie, Blutserumchemie, Stuhlchemie, Elektrolyse, Elektrophorese, Fermentchemie, pro Einzeluntersuchung)	bis zu 10,50 €
12.15 Kristallographie, Photometrie, pro Einzeluntersuchung	bis zu 10,50 €
<i>Anmerkung:</i> Die Art der Untersuchung bei Ziff. 12.13, 12.14 oder 12.15 ist anzugeben.	

13 Sonstige Untersuchungen

13.1 Sonstige Untersuchungen unter Zuhilfenahme spezieller Apparaturen oder Färbeverfahren besonders schwieriger Art, z. B. pH-Messungen im strömenden Blut oder Untersuchungen nach v. Brehmer, Enderlein usw.	10,50 bis 31,00 €
<i>Anmerkung:</i> Die Art der Untersuchung ist anzugeben.	

14 Spezielle Untersuchungen

14.1 Binokulare mikroskopische Untersuchung des Augenvordergrundes	5,20 bis 10,50 €
14.2 Binokulare Spiegelung des Augenhintergrundes	5,20 bis 10,50 €
<i>Anmerkung:</i> Eine Leistung nach Ziffer 14.1 kann nicht neben einer Leistung nach Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechnet werden. Leistungen nach Ziffer 14.1 und 14.2 können nicht nebeneinander berechnet werden.	
14.3 Grundumsatzbestimmung nach Read	5,20 bis 8,00 €
14.4 Grundumsatzbestimmung mit Hilfe der Atemgasuntersuchung	10,30 bis 26,00 €

14.5 Prüfung der Lungenkapazität (Spirometrische Untersuchung)	10,50 bis 20,50 €
14.6 Elektrokardiogramm mit Phonokardiogramm und Ergometrie, vollständiges Programm	26,00 bis 51,50 €
14.7 Elektrokardiogramm mit Standardableitungen, Goldbergerableitungen, Nehbsche Ableitungen, Brustwandableitungen	20,50 bis 31,00 €
14.8 Oszillogramm-Methoden	5,20 bis 25,50 €
14.9 Spezielle Herz-Kreislauf-Untersuchungen	10,50 bis 25,50 €
<i>Anmerkung zu Ziff. 14.9:</i> Nicht neben Ziffer 1 oder Ziffer 4 berechenbar.	
14.10 Ultraschall-Gefäßdoppler-Untersuchung zur peripheren Venendruck- und/oder Strömungsmessung	bis 11,30 €

15 Photoaufnahmen

15.1 Photoaufnahmen zu diagnostischen Zwecken Aufnahmen schwarz/weiß (pro Augenpaar)	5,50 bis 15,50 €
15.2 Vergrößerungen sowie Farbaufnahmen werden zum handelsüblichen Preis berechnet. <i>Anmerkung:</i> Photographische Aufnahmen der Iris oder andere photographische Aufnahmen, die zu diagnostischen Zwecken notwendig sind, sind zuvor mit dem Patienten zu vereinbaren. Photoaufnahmen, die Studienzwecken des Heilpraktikers dienen, kommen nicht zur Berechnung.	

16 Bioenergetische Verfahren

16.1 Elektro-Neural-Diagnostik	10,50 bis 26,00 €
16.2 Segmentdiagnostik, Maximaldiagnostik u. a.	5,20 bis 20,50 €
16.3 Bioelektrische Funktionsdiagnostik	15,50 bis 41,00 €
16.4 Hautwiderstandsmessungen	5,20 bis 26,00 €
<i>Anmerkung:</i> Art und Ziel der Untersuchung sind anzugeben.	

17 Neurologische Untersuchungen

17.1 Neurologische Untersuchung	5,20 bis 26,00 €
<i>Anmerkung:</i> Die neurologische Untersuchung wird grundsätzlich nur durchgeführt, wenn sie für den Heilzweck oder für die Sicherung der Diagnose oder die Beobachtung des Heilungsverlaufes erforderlich erscheint.	

18–23 Spezielle Behandlungen

18 Heilmagnetische Behandlungen

- 18.1 Einfache heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie nicht das gewöhnliche Maß einer Behandlung in zeitlicher Hinsicht überschreiten 5,50 bis 10,50 €
- 18.2 Heilmagnetische Spezialbehandlungen, soweit sie in zeitlicher Hinsicht das gewöhnliche Maß überschreiten 8,00 bis 26,00 €

19 Psychotherapie

- 19.1 Psychotherapie von halbstündiger Dauer . . . 15,50 bis 26,00 €
- 19.2 Psychotherapie von 50–90 Minuten Dauer. . . 26,00 bis 46,00 €
- 19.3 Ausstellung eines psychodiagnostischen Befundes. 15,50 bis 38,50 €
- 19.4 Psychotherapeutisches Gutachten je zweizeiliger Schreibmaschinenseite bis 15,50 €
- 19.5 Psychol. Exploration mit eingehender Beratung 15,50 bis 46,00 €
- 19.6 Anwendung und Auswertung von Testverfahren (TAT, TUA, Rorschach usw.) 15,50 bis 38,50 €
- 19.7 Behandlung von Störungen der Sprechorgane je Sitzung 10,50 bis 31,00 €
Anmerkung:
Die Honorare für eine ausgedehnte Spezialbehandlung von Sprechangst-Neurosen (Stottern), Honorare für spezielle ausgedehnte Sprechlehrgänge, Kurse der Entwöhnungsbehandlung usw. sind besonders zu vereinbaren.
- 19.8 Behandlung einer Einzelperson durch Hypnose 15,50 bis 26,00 €

20 Atemtherapie, Massagen

- 20.1 Atemtherapeutische Behandlungsverfahren . . 13,00 bis 31,00 €
- 20.2 Nervenpunktmassage nach Cornelius, Aurelius u. a., Spezialnervenmassage. 8,00 bis 15,50 €
- 20.3 Bindegewebsmassage 8,00 bis 20,50 €
- 20.4 Teilmassage (Massage einzelner Körperteile) . 5,50 bis 10,50 €
- 20.5 Großmassage 10,50 bis 18,00 €
- 20.6 Sondermassagen (Unterwasserdruckstrahlmassage, Lymphdrainage, Schrägbettbehandlung u. a.) 10,50 bis 20,50 €
- 20.7 Behandlung mit physikalischen oder medico-mechanischen Apparaten 10,50 bis 26,00 €
- 20.8 Einreibungen zu therapeutischen Zwecken in die Haut 5,50 bis 8,00 €

21 Akupunktur

- 21.1 Akupunktur einschließlich Pulsdiagnose 10,30 bis 26,00 €
- 21.2 Moxibustionen, Elektroakupunktur, Injektionen und Quaddelungen in Akupunkturpunkte . 5,20 bis 15,50 €

22 Inhalationen

- 22.1 Inhalationen, soweit sie vom Heilpraktiker mit den verschiedenen Apparaturen in der Sprechstunde ausgeführt werden 5,50 bis 13,00 €

23 Aerosole

- 23.1 Anwendung von Aerosolen mit Kompressor, Preßluft- bzw. Sauerstoffapparat 5,20 bis 15,50 €

24–30 Blutentnahmen – Injektionen – Infusionen – Hautableitungsverfahren

24 Eigenblut, Eigenharn

- 24.1 Eigenblutinjektion 10,30 bis 13,00 €
- 24.2 Eigenharninjektion 5,20 bis 13,00 €

25 Injektionen, Infusionen

- 25.1 Injektion, subkutan bis 5,20 €
- 25.2 Injektion, intramuskulär bis 5,20 €
- 25.3 Injektion, intravenös, intraarteriell bis 7,70 €
- 25.4 intrakutane Reiztherapie (Quaddelbehandlung) pro Sitzung 7,20 bis 13,00 €
- 25.5 Injektion, intraartikulär 5,20 bis 15,50 €
- 25.6 Neural- oder segmentgezielte Injektionen nach Hunecke 7,70 bis 26,00 €
- 25.7 Infusion bis 8,70 €
- 25.8 Dauertropfinfusion bis 12,80 €
Anmerkung:
Für die bei Infusionen gegebenenfalls eingebrachten Medikamente werden nur die nachweisbaren Eigenkosten, unter Angabe von Art und Menge der verbrauchten Präparate, von den Leistungsträgern erstattet.
- 25.9 Gasgemischinjektionen (z. B. Ozon oder Sauerstoff), intramuskulär 7,70 bis 13,00 €
- 25.10 Gasgemischinjektionen, intraarteriell 13,00 bis 26,00 €
- 25.11 HOT-Behandlung (Hämatogene Oxydationstherapie). 26,00 bis 51,50 €

26 Blutentnahmen

26.1 Blutentnahme	bis 3,60 €
26.2 Aderlaß	bis 12,80 €

27 Hautableitungsverfahren, Hautreizverfahren

27.1 Setzen von Blutegeln, ggf. einschl. Verband.	10,50 bis 31,00 €
27.2 Skarifikation der Haut	5,50 bis 10,50 €
27.3 Setzen von Schröpfköpfen, unblutig	5,20 bis 8,00 €
27.4 Setzen von Schröpfköpfen, blutig	10,50 bis 20,50 €
27.5 Schröpfkopfmassage einschl. Gleitmittel	5,20 bis 10,50 €
27.6 Anwendung großer Saugapparate für ganze Extremitäten	10,50 bis 26,00 €
27.7 Setzen von Fontanellen.	5,20 bis 15,50 €
27.8 Setzen von Cantharidenblasen	5,20 bis 10,50 €
27.9 Reinjektion des Blaseninhaltes (aus Ziffer 27.8)	5,20 bis 10,50 €
27.10 Anwendung von Pustulantien	5,20 bis 10,50 €
27.11 Baunscheidtieren	10,30 bis 20,50 €
27.12 Biersche Stauung.	5,20 bis 8,00 €

28 Infiltrationen

28.1 Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, einmalig bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich einer Körperregion	7,70 bis 15,50 €
28.2 Behandlung mittels paravertebraler Infiltration, mehrfach bzw. medikamentöse Infiltrationsbehandlung im Bereich mehrerer Körperregionen	10,30 bis 20,50 €

29 Roedersches Verfahren

29.1 Roedersches Behandlungs- und Mandelabsaugverfahren	8,00 bis 15,50 €
---	------------------

30 Sonstiges

30.1 Spülung des Ohres.	8,00 bis 15,50 €
30.2 Anwendung der Beutelbegasung für ganze Extremitäten mit Ozon oder Sauerstoff	10,30 bis 36,00 €

31 Wundversorgung, Verbände und Verwandtes

31 Abszesse u. a.

31.1 Eröffnung eines oberflächlichen Abszesses	5,20 bis 13,00 €
31.2 Entfernung von Aknepusteln, pro Sitzung.	5,20 bis 10,50 €

32 Versorgung einer frischen Wunde

32.1 bei einer kleinen Wunde	5,20 bis 10,50 €
32.2 bei einer größeren und verunreinigten Wunde	10,30 bis 15,50 €

33 Verbände (außer zur Wundbehandlung)

33.1 Verbände, jedesmal	5,20 bis 15,50 €
33.2 elastische Stütz- oder Pflasterverbände.	5,20 bis 15,50 €
33.3 Kompressions- oder Zinkleimverband	5,20 bis 13,00 €

*Anmerkung:
Materialien kommen zum Gestehtungspreis zur Berechnung.*

34 Gelenk- und Wirbelsäulen- behandlung

34.1 Chiropraktische Behandlung	10,50 bis 18,00 €
34.2 Gezielter chiropraktischer Eingriff an der Wirbelsäule.	15,40 bis 19,00 €

*Anmerkung zu Ziff. 34.2:
Bei einem mehr als dreimaligen gezielten Eingriff an der Wirbelsäule kann der Leistungsträger eine Begründung verlangen.*

35 Osteopathische Behandlung

35.1 des Unterkiefers.	7,70 bis 15,50 €
35.2 des Schultergelenks	15,40 bis 26,00 €
35.3 der Handgelenke, des Oberschenkels, des Unterschenkels, des Vorderarmes und der Fußgelenke	15,40 bis 26,00 €
35.4 des Schlüsselbeins und der Kniegelenke	5,20 bis 15,50 €
35.5 des Daumens.	5,20 bis 13,00 €
35.6 einzelner Finger und Zehen	5,20 bis 13,00 €

36 Hydro- und Elektrotherapie

Medizinische Bäder und sonstige hydrotherapeutische Anwendungen

- 36.1 Leitung eines ansteigenden Vollbades 5,20 bis 15,50 €
- 36.2 Leitung eines ansteigenden Teillbades 5,50 bis 8,00 €
- 36.3 Spezialdarmbad (subaquales Darmbad) 7,70 bis 23,00 €
- 36.4 Kneippsche Güsse 5,50 bis 8,00 €

37 Elektrische Bäder- und Heißluftbäder

- 37.1 Teilheißluftbad, z. B. Kopf oder Arm. 5,50 bis 8,00 €
- 37.2 Ganzheißluftbad, z. B. Rumpf oder Beine 8,00 bis 10,50 €
- 37.3 Heißluftbad im geschlossenen Kasten 5,20 bis 10,50 €
- 37.4 Elektrisches Vierzellenbad. 8,00 bis 13,00 €
- 37.5 Elektrisches Vollbad (Stangerbad) 7,70 bis 13,00 €

38 Spezialpackungen

- 38.1 Fangopackungen 8,00 bis 15,50 €
- 38.2 Paraffinpackungen, örtliche. 8,00 bis 15,50 €
- 38.3 Paraffinganzpackungen 10,50 bis 23,00 €
- 38.4 Kneippsche Wickel und Ganzpackungen, Priebnitz- und Schlenzpackungen 10,50 bis 31,00 €

Anmerkung:

Alle nicht aufgeführten Bäder und Packungen evtl. unter Verwendung verschiedener Apparate werden nach vergleichbaren Positionen berechnet.

39 Elektro-physikalische Heilmethoden

- 39.1 einfache oder örtliche Lichtbestrahlungen 5,50 bis 8,00 €
- 39.2 Ganzbestrahlungen 7,70 bis 10,50 €
- 39.4 Faradisation, Galvanisation und verwandte Verfahren (Schwellstromgeräte). 5,50 bis 15,50 €
- 39.5 Anwendung der Influenzmaschine 5,50 bis 10,50 €
- 39.6 Anwendung von Heizsonnen (Infrarot) 5,50 bis 8,00 €
- 39.7 Verschorfung mit heißer Luft und heißen Dämpfen 5,20 bis 10,50€
- 39.8 Behandlung mit hochgespannten Strömen, Hochfrequenzströmen in Verbindung mit verschiedenen Apparaten 5,20 bis 15,50 €
- 39.9 Langwellenbehandlung (Diathermie), Kurzwellen- und Mikrowellenbehandlung 8,00 bis 18,00 €

- 39.10 Magnetfeldtherapie mit besonderen Spezialapparaten 10,50 bis 20,50 €
- 39.11 Elektromechanische und elektrothermische Behandlung (je nach Aufwand und Dauer) 5,50 bis 31,00 €
- 39.12 Niederfrequente Reizstromtherapie, z. B. Jono-Modulator 5,50 bis 26,00 €
- 39.13 Ultraschall-Behandlung. 5,20 bis 15,50 €